

Erläuterungen zum Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2002

Erläuterung zu Bezügen

Die Bezüge in den verschiedenen Bereichen des Landeshaushalts beruhen größtenteils auf den selben gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden hier zusammengestellt und bei den einzelnen Erläuterungen nicht mehr wiederholt.

Bezüge von Organen

Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung und des NÖ Landtages, dem Landesrechnungshofdirektor, dem amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für NÖ (Landesorgane) gebühren Bezüge. Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe entspricht dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates.

Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr.64/1997

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032

NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030

Beiträge des Bundes.

Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972 idgF (§ 1 Abs.1, § 13 und § 17 Abs.2)

Personalausgaben (Verwaltung)

Ausgaben für die Bezüge der Bediensteten. Die Ausgaben für variable Reisekosten sind gesondert veranschlagt.

Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200

Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.2300

Einnahmen zB aus Ersätzen für Sachverständige.

Die Veranschlagung der Personalausgaben für das Jahr 2002 erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstpostenplan 2002. Für eine Bezugsregelung 2002 wird pauschal Vorsorge getroffen.

Reisegebühren (ausgenommen Anstaltsbereich)

Bei den Reisegebühren (Posten 5601, 5602 und 5632) wird der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes, der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) usw. Rechnung getragen.

Diese Erläuterung gilt für die Teilabschnitte mit der Bezeichnung „... variable Reisekosten“.

Erläuterung zu Sonderfinanzierungen

Um eine rasche Realisierung von Vorhaben zu erleichtern, kann die Finanzierung in einer Sonderform festgelegt werden. Im Rahmen eines abgeschlossenen Leasingvertrages können die Gesamtinvestitionskosten einschließlich der während und nach der Bauzeit anfallenden Finanzierungskosten (Zinsen) auf einen längeren Zeitraum gleichmäßig verteilt und dadurch eine Entlastung des Landesbudgets in den nächsten Jahren erreicht werden. Für die sich aus dem Vertrag ergebenden jährlichen Zahlungsverpflichtungen wird im Wege des jeweiligen Landesvoranschlages vor ihrer Erfüllung die Genehmigung durch den Landtag eingeholt und auf diese Weise budgetäre Vorsorge für die einzelnen Jahresraten getroffen. Neben der Möglichkeit zur raschen Realisierung des Vorhabens, der Vermeidung von Baukostensteigerungen während einer längeren Wartezeit, der Erleichterung der Finanzierung und der damit verbundenen Entlastung des Landesbudgets in den nächsten Jahren können dem Land auch allfällige mit der Sonderfinanzierungsform verbundene abgabenrechtliche, wirtschaftliche und administrative Vorteile zugute kommen.

Der bei derartigen ao. Projekten eingesetzte Betrag betrifft die Leasingrate.

Bei Bauprojekten mit Sonderfinanzierung ab 50 MioS ist seit 1990 im vorhinein eine grundsätzliche Einzelgenehmigung durch den Landtag erforderlich. Eine Einzelgenehmigung durch den Landtag war auch von 1966 bis 1982 erforderlich, nur zwischen 1982 und 1990 genügte die Genehmigung von Bauprojekten im Rahmen des Voranschlages (siehe die einzelnen Erläuterungen).

Landtagsbeschlüsse vom 14.7.1966, 27.5.1982 und 5.12.1990

Anmerkungen

Ein mit „Anmerkung“ oder „Vorjahr(e)“ gekennzeichneter Text gilt nicht als Erläuterung im Sinne von Punkt 1.2. des Antrages.
